



Die Frage der Kremation

1. Grundlegende Fragen

Grundsätzlich empfehlen wir die Erdbestattung aus Gründen der Menschenwürde. Folgende Überlegungen bewegen uns zu dieser Haltung:

1.1 Fragen der Menschenwürde

Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde. Diese Menschenwürde sollte auch am Umgang mit dem toten Körper eines Menschen zum Ausdruck kommen. Wir halten die Erdbestattung für den natürlicheren und würdigeren Vorgang als die Verbrennung. Bei der Erdbestattung wird der Leichnam der natürlichen Verwesung überlassen («Du bist Erde und sollst zu Erde werden»), während die Kremation ein Vernichtungsvorgang durch menschliche Einwirkung ist. Der Leichnam verwest in der Erde. Er wird nicht von Würmern gefressen, denn in dieser Tiefe leben keine Würmer. Bei Seuchengefahr oder beim späteren Aufheben von Grabstellen sind Verbrennungen zu akzeptieren. Auch medizinische oder hygienische Gründe können eine Kremation erforderlich machen.

Die Frage der Kremation berührt jedoch weder die Seligkeit eines im Glauben an Jesus verstorbenen Menschen noch die Auferstehungshoffnung.

1.2 Biblische Aussagen

Die Erdbestattung war die ursprüngliche und zu biblischen Zeiten in den meisten Fällen übliche Bestattungsform. Der Leichnam wurde entweder begraben oder in einer Höhle beigesetzt:

- 1. Mose 3,19: «... bis du zurückkehrst zum Erdboden, denn von ihm bist du genommen, denn Staub bist du und zum Staub wirst du zurückkehren.»
- 1. Mose 23,4: Abraham bittet um ein Begräbnis in einer Höhle, wie für seine Frau Sarah.
- 5. Mose 34,5-6: Mose starb und Gott begrub ihn.

Auch die Berichte des Neuen Testaments setzen grundsätzlich eine Bestattung des ganzen Leichnams voraus (Lazarus; Jesus wird in ein Felsengrab gelegt; die Argumentationsweise des Apostels Paulus in 1. Kor. 15,46-49).

Die Verbrennung von Menschen war ein Gerichtsakt (1. Mose 38,24; 3. Mose 20,14; Josua 7,24-25) oder ein rituelles Götzenopfer (Jeremia 19,5). Beiden ging eine gewaltsame Tötung voraus, so dass beides nicht mit einer Kremationsbestattung gleichzusetzen ist.

In 2. Chronik 16,14 und Jeremia 34,5 (vgl. 2. Chronik 21,19) werden «Brände» zu Ehren des verstorbenen Königs erwähnt, wobei der Leichnam aber nicht mitverbrannt, sondern in eine Grabhöhle gelegt wurde.

Belegt ist die Kremation einzig bei Saul und Jonathan (1. Samuel 31,12), wohl um eine weitere Leichenschändung zu vermeiden. Amos (6,10) erwähnt einen «Verbrenner», d. h. einen Mann, der die Verstorbenen durch Kremation beisetzt. Die hier erwähnte Verbrennung könnte mit der Seuchengefahr durch die vielen Kriegstoten im Zusammenhang stehen.

Ungewöhnlich ist der Bericht über die Einbalsamierung und Mumifizierung von Jakob und Josef nach ägyptischem Vorbild (1. Mo. 50,1-3.26). In diesen Fällen wurde der Verwesungsvorgang durch menschliches Eingreifen künstlich gestoppt, also nicht dem normalen Prozess überlassen. Auch die Einbalsamierung und Grablegung Jesu entspricht ja nicht unseren heutigen Bestattungsbräuchen.

In den vorliegenden biblischen Aussagen wird der würdige Umgang mit dem Leichnam deutlich. Der Mensch wird auch nach seinem Tod als Ebenbild Gottes würdevoll behandelt. Daraus lässt sich zwar kein absolutes Verbot der Kremation ableiten. Aber die Frage darf gestellt werden, ob die Verbrennung eines menschlichen Leichnams seiner Würde als Ebenbild Gottes angemessen ist. Zu biblischen Zeiten und über die Jahrhunderte hinweg wurde die Erdbestattung in der christlichen Kultur als selbstverständlich vorausgesetzt.

2. Geschichtliche Entwicklung

Die Kremation wurde bei uns seit der Aufklärung (18. Jh.) und der Französischen Revolution wieder propagiert mit dem Hintergedanken, dass mit dem Tod alles aus sei und dass es keine Auferstehungshoffnung gebe.

Vor allem in städtischen Gebieten wird heutzutage der Druck zur Kremation immer grösser. Dabei stehen aber nicht mehr die agnostischen Gedanken der Aufklärung im Vordergrund, sondern praktische Fragen wie Platzgründe, Gemeinschaftsgräber oder Kosten der Grabpflege. Die Beerdigung wird zu einem Kostenfaktor. In gewissen Ländern (wie z. B. Japan) gibt es praktisch nur die Kremation (dort ist der religiös-philosophische Hintergrund zu beachten). In unserem Land besteht aber nach wie vor die Möglichkeit, die Bestattungsart zu wählen (siehe «4. Rechtliche Situation in der Schweiz»). Diese Möglichkeit sollten wir nutzen, selbst wenn eine Erdbestattung etwas teurer ist als die Kremation. Zu bedenken ist auch, dass der Prozess des Abschiednehmens durch eine Erdbestattung besser zum Tragen kommt als durch eine Urnenbeisetzung.

3. Praktische Handhabung

Die VFMG will die Kremation nicht fördern oder empfehlen. Sie rät ihren Mitgliedern, die Erdbestattung in einer Todesfallverfügung schriftlich festzuhalten und bei der politischen Gemeinde oder bei einem Prediger oder Gemeindeältesten zu deponieren. Unsere Prediger sind nicht verpflichtet, Kremationsbestattungen durchzuführen. Gleichwohl kann es Gründe geben, bei denen die Verweigerung der Bestattung im Falle einer Kremation problematisch ist, z. B. aus missionarischen Überlegungen oder aus Pietät gegenüber der Trauerfamilie, die in einer akuten Trauersituation mit dieser Diskussion zusätzlich belastet würde. In derartigen Situationen bedarf es einer sorg-

fältigen Güterabwägung. Prediger, die in der Frage einer Kremationsbestattung verunsichert sind, können mit dem Vorsteher der VFMG Rücksprache nehmen. Auf weiterführende Gedanken zu verwandten Themen wie «Organspende» kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

4. Rechtliche Situation in der Schweiz

Während die alte Bundesverfassung der Schweiz noch im Artikel 53 das Recht auf eine «schickliche Beerdigung» erwähnte, findet sich in der gültigen Bundesverfassung der Schweiz kein derartiger Passus mehr. Am ehesten berühren folgende Artikel die Frage der Bestattung, wenn auch nur indirekt:

- Artikel 7 (Menschenwürde: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.»)
- Artikel 8 (Rechtsgleichheit; keine Diskriminierung z. B. wegen religiöser Überzeugung)
- Artikel 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit)

Vom Vorstand der VFMG in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005

Namens des Vorstandes der VFMG:

Der Vorsteher:



Der Sekretär:

